

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Ausgabe Juni 2021

Inhaltsübersicht

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung	4
Wo (örtlicher Geltungsbereich)	4
Personenschäden	5
Sachschäden	5
Reine Vermögensschäden	5
Zeitlicher Geltungsbereich	14
Begriffserklärungen	16

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Welt, ohne USA und Kanada USA und Kanada	<p>B1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>B2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>B3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.</p>	<p>C1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>C2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>C3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.</p> <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder die sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.</p>	<p>D1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbaren Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>D2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.</p>
A1 Basisversicherung				
A1.1 Anlagerisiko als Alleineigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen und zwar unabhängig davon, ob diese dem versicherten Betrieb dienen (vorbehalten E28).	■	■	■	
A1.2 Betriebsrisiko aus den betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen.	■	■	■	
A1.3 Geschäftsreisen für Schäden verursacht durch einen Versicherten anlässlich von Geschäftsreisen zwecks Akquisition, Verhandlungen, Schulungen, Pflege von Beziehungen zu Kunden oder Lieferanten sowie Teilnahme an oder Besuch von Kongressen und Messen.	■	■	■	
A1.4 Produktrisiko aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.	■	■	■	
A1.5 Unbewusste Exporte a) aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass diese Produkte ohne ihr Wissen dorthin gelangt sind (unbewusster Export); b) durch Konsumgüter für den Privatgebrauch, die ausserhalb der USA und Kanada erworben oder übernommen werden und in die USA oder nach Kanada eingeführt werden.	■	■	■	
A1.6 Umweltbeeinträchtigung für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen. Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörenden Installationen (Carbura-Klausel).	■	■	■	
A1.7 Schadenverhütungskosten für Schadenverhütungskosten, d.h. steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung, wie Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.	■			■
A1.8 Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren Wird als Folge eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Disziplinar-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder Strafverfahren durch die zuständige Behörde ausgelöst, welches Einfluss auf die Leistungen von Helvetia haben kann, übernimmt Helvetia die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (wie Anwaltshonorare, Spesen, Gerichts- und Expertisekosten, Parteienschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten. Sofern eine anderweitige Versicherung für Aufwendungen gemäss vorstehendem Absatz aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).	■			■

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	<p>Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Welt, ohne USA und Kanada USA und Kanada</p>	<p>B1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>B2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>B3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.</p>	<p>C1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>C2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>C3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.</p> <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder die sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.</p>	<p>D1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbaren Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>D2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.</p>
<p>A1.9 Benachrichtigungskosten für reine Vermögensschäden sowie die zu Lasten der Versicherten gehenden eigenen Kosten für die Benachrichtigung bekannter oder die öffentliche Benachrichtigung unbekannter Besitzer im Zusammenhang mit dem Rückruf von</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Produkten, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat (Teil- und Endprodukte) und deren Besitz an Dritte übergegangen ist oder ■ Produkten Dritter, die fehlerhafte Produkte des Versicherungsnehmers enthalten. <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Rückruf während der Vertragsdauer ausgelöst wird und</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteter Produktfehler zur Vermeidung versicherter Personen- oder versicherter wesentlicher Sachschäden notwendig und angemessen ist oder ■ zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird. 	■			Versicherungssumme gemäss Basisversicherung
<p>A1.10 Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer als Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen und zwar unabhängig davon, ob diese dem versicherten Betrieb dienen (vorbehalten E28).</p> <p>Sofern eine anderweitige Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).</p>	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A1.11 Bauherrenhaftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für Bauwerke bis zu einer Bausumme von CHF 1'000'000. Es gilt die Bausumme gemäss Baukostenplan Kapitel 1 bis 4 inklusive Honorare und Mehrwertsteuer.</p> <p>Sofern eine anderweitige Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).</p>	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A1.12 Anschlussgleise aus Bestand und Betrieb von Anschlussgleisen. Versichert sind auch Ansprüche aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schäden an dem von versicherten Unternehmen benützten Rollmaterial und angemieteten Installationen (wie Gleise, Fahrleitungen, nicht jedoch Gebäuden) der Bahn; b) den der Bahn zugefügten reinen Vermögensschäden gemäss der Vereinbarung des Anschlussvertrages (wie betriebliche Mehrkosten wegen Zugsumleitungen oder dem Einsatz von Bussen, wegen ausserordentlichen Zughalten, Mehrleistungen des Betriebspersonals); c) Schäden für die einem versicherten Unternehmen im Anschlussvertrag überbundene vertragliche Haftpflicht. 	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme CHF 2'000'000
<p>A1.13 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> a) aus Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen. Darunter fallen auch Gebäude und Räumlichkeiten, die vom Versicherungsnehmer für seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen gemietet, geleast oder gepachtet wurden (wie Personalwohnungen); b) aus Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle); c) aus Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den gemäss lit. a und b hiervoor aufgeführten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen. <p>Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz auf den Teil des Schadens beschränkt, für welchen der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.</p>	■		Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A1.14 Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges für Schäden bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges von elektronischen Schliesssystemen zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben oder deren Mieter oder Pächter sie sind, sowie Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern/Systemen und dazugehörigen Schlüsseln/Badges.</p>	■ ■		Versicherungssumme gemäss Police	

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>		<p>B1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>B2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>B3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.</p>	<p>C1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>C2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>C3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.</p>	<p>D1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbaren Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>D2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.</p>
<p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>				
<p>A1.15 Schäden an gemieteten oder geleasten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten aus Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).</p>	<p>■</p>		<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A1.16 Nebenrisiken und Veranstaltungen</p> <p>a) aus der nicht gewerbmässigen Durchführung von Anlässen (wie Betriebsfeste, Betriebsausflüge, Schulungskurse, Tage der offenen Tür, Werbeveranstaltungen, Generalversammlungen, Sport- und Freizeitanlässe);</p> <p>b) aus Veranstaltungen im Rahmen des versicherten Betriebszweckes;</p> <p>c) aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;</p> <p>d) aus der Tätigkeit oder dem Vorhandensein von nicht speziell aufgeführten Institutionen (wie eigene Personalvorsorgestiftung, Betriebsfeuerwehr und -sanitäter, Betriebsarzt, betriebseigene Kinderhorte, Personalrestaurants und dergleichen);</p> <p>e) aus betriebsinternen Sport- und Freizeitvereinen.</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A1.17 Laserstrahlen und ionisierende Strahlen für Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen innerhalb der Laserkategorien I – III B sowie durch ionisierende Strahlen, sofern</p> <p>a) die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Normen sowie die von Behörden und anderen Institutionen (wie Suva) erlassenen Reglemente und Richtlinien eingehalten werden;</p> <p>b) die Gebrauchsanweisung der Geräte eingehalten werden sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend instruiert werden.</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A1.18 Privathaftpflicht von Mitarbeitern auf Geschäftsreisen für Schäden von Mitarbeitenden in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen auf Geschäftsreisen. Versichert ist dabei ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an gemieteten selbstbewohnten Räumlichkeiten. Nicht als Geschäftsreise gilt der Arbeitsweg zum normalen Arbeitsplatz.</p> <p>Soweit ein Mitarbeitender auch eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).</p>	<p>■ ■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A1.19 Versand von gefährlichen Gütern für Ansprüche aufgrund einer abgegebenen Sendung mit gefährlichen Inhalten gemäss Europäischem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im Strassen- und Schienenverkehr (ADR/RID), sofern die Transportbestimmungen gemäss ADR/RID eingehalten werden.</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A1.20 Benützung von Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Arbeitsmaschinen und Anhängern für Schäden als Halter oder aus dem Gebrauch folgender Fahrzeuge:</p> <p>a) Motorfahrzeuge, für die weder ein Fahrzeugausweis besteht, noch Kontrollschilder vorgeschrieben sind und die ohne behördliche Bewilligung verwendet werden dürfen.</p> <p>b) Motorfahrzeuge, deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind.</p> <p>c) Fahrräder und Motorfahrzeuge von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (wie E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwagen), sofern sie im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb verwendet werden.</p> <p>d) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und andere Motorfahrzeuge, die mit behördlicher Bewilligung ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden (wie Strassenbaumaschinen im Bereich von Baustellen oder Gabelstapler auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung).</p> <p>e) Motorfahrzeuge und Anhänger, die zu Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der verursachte Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen steht.</p> <p>f) Abgekoppelte Anhänger, welche sich auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken befinden und die verursachten Schäden nicht über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges versichert sind.</p> <p>g) In der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierte Motorfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sofern es sich bei den verursachten Schäden nicht um Verkehrsunfälle handelt.</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A1.21 Betrieb von Wasserfahrzeugen als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder die nicht im Ausland immatrikuliert sind.</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht	Wo	Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Welt, ohne USA und Kanada USA und Kanada	<p>B1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>B2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>B3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.</p>	<p>C1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>C2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche;</p> <p>C3 mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.</p> <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder die sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.</p>	<p>D1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbaren Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden;</p> <p>D2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.</p>
<p>A1.22 Reinigungsaufwand infolge Verschmutzung für Vermögensschäden infolge unvorhergesehenen Reinigungsaufwandes, selbst wenn keine Substanzbeeinträchtigung vorliegt.</p> <p>Bei der Tätigkeit als General- oder Totalunternehmer ist der Versicherungsschutz auf Vermögensschäden als Folge einer selbst durchgeführten Arbeitsleistung beschränkt.</p>	■		Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A1.23 Bearbeitungs- und Obhutsschäden ohne unmittelbare Tätigkeitsschäden</p> <p>a) für Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat;</p> <p>b) für Schäden an Sachen, die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.</p>	■		Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A1.24 Be- und Entladeschäden</p> <p>a) für Schäden an Fahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) verursacht beim Be- und Entladen von Stückgütern;</p> <p>b) für Schäden an Tank- und Zisternenfahrzeugen verursacht beim Auffüllen und Entleeren mit festen/flüssigen Gütern.</p>	■		Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A1.25 Lasten an Kranen</p> <p>aus Schäden an Lasten durch unbeabsichtigtes Lösen vom Kranhaken.</p>	■		Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A1.26 Garderobeschäden</p> <p>aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenständen, mit Ausnahme von Wertgegenständen, Wertpapieren und Geldwerten.</p>	■		Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A1.27 Kundenakten</p> <p>aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.</p>	■		Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A1.28 Enthafungsabreden</p> <p>für Enthafungsabreden, d.h. Helvetia macht die teilweise oder gänzliche Wegbedingung der gesetzlichen Haftung durch die Versicherten nicht geltend, wenn sie von den Versicherten nicht durchgesetzt werden kann oder aber die Versicherten diese, aus welchen Gründen auch immer (wie geschäftspolitischer Aspekt), nicht durchsetzen wollen.</p>	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A1.29 Verlängerte Verjährungsfrist</p> <p>für verlängerte Verjährungsfristen, d.h. verlängert ein Versicherter seinen Kunden gegenüber die gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten (Kauf- oder Werkvertrag), verzichtet Helvetia hinsichtlich dieser Verlängerung auf die Einrede gemäss E4, soweit es sich um versicherte Schadenfälle im Sinne der Vertragsbestimmungen handelt und die Verjährungsfrist 5 Jahre nicht überschreitet. Diese Erweiterung gilt auch für die Nachversicherung im Sinne von Art. F6.</p>	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
<p>A1.30 Vertragliche Haftungsübernahmen</p> <p>für Schäden im Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes, wenn ein Versicherter sich schriftlich zur Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht eines Dritten aus einem Produktfehler verpflichtet hat.</p> <p>Der Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Anspruch auf ein von Versicherten hergestelltes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen ist und aufgrund der jeweiligen Haftpflichtgesetzgebung geltend gemacht wird; ■ der Anspruch nicht auf einen Fehler von Dritten zurückzuführen ist (wie mangelhafte Lagerung der Produkte, falsche Instruktion). 	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	

Nicht versichert sind Ansprüche

- E1** aus Schäden (vorbehalten A1.9)
- des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- E2** aufgrund ausländischer Haftpflichtnormen, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber erhoben werden (wie employers liability, workers compensation, occupational diseases);
- E3** im Zusammenhang mit der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu verursacht werden;
- E4** aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht (vorbehalten A1.12, A1.30);
- E5** im Zusammenhang mit der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Land- und Wasserfahrzeugen (vorbehalten A1.20, A1.21);
- E6**
- im Zusammenhang mit der Haftpflicht von Luftfahrtunternehmen, Fluggruppen, Fluglehrern, aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen und Flugplätzen, aus der Flugsicherung und aus Flugveranstaltungen;
 - aus Schäden aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage und Vermietung von sowie aus Reparatur- und Servicearbeiten an Luft- und Raumfahrzeugen;
 - aus Schäden aus Planung, Herstellung, Lieferung und Montage von sowie aus Reparatur- und Servicearbeiten an Aggregaten (d.h. funktionale Vereinigung mehrerer Geräte und Maschinen), die für den Antrieb, die Navigation oder die Steuerung von Luft- oder Raumfahrzeugen verwendet werden sowie von übrigen Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit letztere im Zeitpunkt der Auslieferung durch die Versicherten oder von ihm beauftragten Dritten ersichtlich für den Bau von bzw. den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- E7** aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden (vorbehalten A1.11);
- E8** aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- E9** aus (vorbehalten A1.13, A1.14, A1.15, A1.23, A1.24, A1.25, A1.26, A1.27)
- Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (wie in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
 - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten. Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche für Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinflussen. Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt von Satz 1 dieses Absatzes versichert. Der Versicherte ist verpflichtet, vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen;
- E10** aus Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung
- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern usw.) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
 - wenn es sich um eigentliche Umweltschäden handelt, d.h. Schäden an Sachen, welche keine Individualrechtsgüter sind;
 - wenn es sich um Altlasten handelt;
 - durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für betriebseigene Anlagen
 - zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
 - zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
- E11**
- auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
 - für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von in Einzug 1 hiervoor erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;
 - im ausservertraglichen Haftpflichtbereich, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach Einzug 1 und 2 hiervon von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;
- E12** aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist;
- E13**
- aus Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
 - aus Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen (vorbehalten A1.17);
- E14** aus der Haftpflicht als Hersteller, Importeur und Grosshändler von
- Diethylstilbestrol (DES), 8-Hydroxichinolin/SMON, Fluoxetin und Schlankheitsmitteln (Fenfluramine/Phentermine, Dexfenfluramine/Phentermine);
 - Produkten zur Verhütung, Förderung, Unterstützung oder Beendigung von Schwangerschaften;
 - Impfstoffen, Blutprodukten und Implantaten.
- Ferner ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden
- im Zusammenhang mit Genussmitteln, die Tabak, Nikotin, Cannabidiol (CBD), Tetrahydrocannabinol (THC) und ähnliche Stoffe enthalten, sofern der Schaden auf diese Stoffe zurückzuführen ist;
 - im Zusammenhang mit Urea-Formaldehyd;
 - die durch die Übertragung von HI-Viren und deren Folgen verursacht werden;
 - im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten, Seuchen und Viren durch Produkte menschlichen oder tierischen Ursprungs (wie Blut, Blutprodukte, Knochen, Organe, Gewebe, Stammzellen);
 - die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen;
- E15** im Zusammenhang mit der Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeitsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;

- E16** aus Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe der Versicherten an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- E17** aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;
- E18** aus dem Bestand und/oder Betrieb von Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften;
- E19** aus reinen Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind (vorbehalten A1.7, A1.8, A1.9, A1.12);
- E20** für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen (vorbehalten A1.9);
- E21** aus Schäden aus dem Umgang mit
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften;
- Sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import und/oder dem Inverkehrbringen der vorerwähnten Organismen oder Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung haben konnte.
- Nicht versichert sind ferner Ansprüche aus Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder -zusätzen bzw. Bestandteilen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.
- Diese Ausschlüsse kommen nicht zum Tragen, wenn der Schaden in keinem ursächlichen Zusammenhang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen stehen;
- E22** auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
- E23** aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Sachen deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden sind;
- E24** aus Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte lege glaubhaft dar, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- E25** aus Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte lege glaubhaft dar, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- E26** aus Schäden durch Betriebsstätten (wie Niederlassungen, Lager, Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen) ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein;
- E27** Schadenverhütungskosten
- für Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
 - für Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
 - für Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (wie Sanierungskosten);
 - für Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;
- E28** im Zusammenhang mit der Haftpflicht als Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die der Vermögensanlage dienen, wenn der Haupterwerbszweck des versicherten Betriebes der Handel, der Verkauf oder die Beratung im Zusammenhang mit Immobilien und Grundstücken ist.
- E29** **zusätzlich für Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren**
- für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (wie Bussen).
- E30** **zusätzlich für Benachrichtigungskosten**
- für Kosten, die in A1.9 nicht ausdrücklich aufgeführt sind, insbesondere auch
- Kosten für Rückrufe, die infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstanden sind;
 - Kosten für Rückrufe von Produkten, die noch nicht für die Inverkehrbringung freigegeben sind (wie Prototypen oder Testprodukten).
- E31** **zusätzlich für Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer**
- der Eigentümergemeinschaft oder eines Mit- oder Stockwerkeigentümers wegen Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken, welche der Eigentumsquote des Versicherten entspricht;
- E32** **zusätzlich für Bauherrenhaftpflicht**
- aus Schäden, die das Bauvorhaben selbst oder das dazu gehörende Grundstück betreffen;
 - aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
 - im Zusammenhang mit Altlasten (wie verunreinigter Aushub);
 - auf Grund von Immissionen jeglicher Art (wie Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutz, Gerüche, Zugängerschwernisse, Ertragsausfälle). Dies gilt insbesondere auch bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Nachbarparzellen bei rechtmässiger Bautätigkeit gemäss Art. 679a ZGB;
 - aus Schäden, die auf Grund der gewählten Baumethode erfahrungsgemäss unvermeidlich sind (wie Setzungs- und/oder Risssschäden infolge Ausführung von gewöhnlichen Baumassnahmen wie geböschten Baugruben, Nagelwänden, Ankerarbeiten);
 - gegen den Bauherrn von Bauwerken
 - die an Bauwerke Dritter angebaut werden. Davon nicht betroffen sind reine Umbauten ohne wesentliche Eingriffe in die Baustatik und ohne erdbautechnische Arbeiten;
 - die an Hanglagen über 50% Geländeneigung oder an Seeuffern erstellt werden;
 - die eine Baugrubentiefe von mehr als 7 Metern haben (vertikal am Ort des tiefsten Einschnittes gemessen);
 - die spezielle Baumassnahmen erfordern. Als spezielle Baumassnahmen gelten alle Arten von Ramm- und Vibrierarbeiten, alle Arten von Grundwasserabsenkungen, Schlitz- oder Spundwände, alle Arten von Pfahlfundationen, Unterfangen/Unterfahren (mit Ausnahme von Ankerarbeiten), Durchpressungen, pyrotechnische Sprengarbeiten, Felsabbau mittels Abbauhammer;
 - die einen setzungsempfindlichen und nicht standfesten Baugrund (bindige und organische Böden) haben;
- E33** **zusätzlich für Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten**
- aus Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie durch Abnützung;
 - für Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
 - aus Schäden an Mobilien sowie an Maschinen und Apparaten, die nicht ausschliesslich den versicherten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen;
 - aus Schäden an temporär gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Als temporär gilt eine Mietdauer von maximal einem halben Jahr.
- E34** **zusätzlich für Schäden an gemieteten oder geleasten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten**
- aus Schäden an Mobiltelefonen, Tablets, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen;

Nicht versichert sind Ansprüche

E35 zusätzlich für Nebenrisiken und Veranstaltungen

- im Zusammenhang mit der Haftpflicht der Teilnehmer für Schäden, die sie sich bei aktiver Teilnahme an Kontaktsportarten (wie Fussball, Korbball, Hockey) und bei Kampfsportaktivitäten (wie Boxen) gegenseitig oder anderen aktiven Teilnehmern zufügen;

E36 zusätzlich für Laserstrahlen und ionisierende Strahlen

- aus genetischen Schäden, d.h. Änderung von Erbfaktoren;
- aus Schäden, die durch vorsätzliches Abweichen von Strahlenschutzvorschriften entstehen;

E37 zusätzlich für Benützung von Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Arbeitsmaschinen und Anhängern

- aus Schäden als Halter oder aus dem Gebrauch von immatrikulierten Landfahrzeugen (vorbehalten A1.20 e bis g);
- aus Schäden als Halter oder aus dem Gebrauch von Landfahrzeugen, welche in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzt werden (wie die Benützung ohne gültigen Führerausweis);
- aus Schäden als Halter oder aus dem Gebrauch von Landfahrzeugen, welche zu behördlich nicht genehmigten Fahrten verwendet werden. Stellt sich in einem Schadenfall heraus, dass eine notwendige behördliche Bewilligung fehlt, besteht Versicherungsschutz für das erste Schadenereignis. Für künftige Schadenereignisse besteht kein Versicherungsschutz;
- aus Schäden, die durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung versichert sind;
- im Zusammenhang mit Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, mit den entsprechenden Trainingsfahrten sowie mit Fahrten auf Rennstrecken;

E38 zusätzlich für Betrieb von Wasserfahrzeugen

- aus Schäden als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen, für die eine separate Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist;

E39 zusätzlich für Reinigungsaufwand infolge Verschmutzung

- für Reinigungskosten, die dadurch entstanden sind, weil keine oder ungenügende Massnahmen zum Schutz von Sachen Dritter getroffen worden sind;
- aus Reinigungskosten für Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter hergestellt, unmittelbar bearbeitet, geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat;
- aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen;

E40 zusätzlich für Bearbeitungs- und Obhutsschäden ohne unmittelbare Tätigkeitsschäden

- aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die Gegenstand eines vom Versicherten abgeschlossenen Miet-, Mietkauf-, Leasing- oder Pachtvertrages sind;
- aus Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Bei Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen gelten auch Teile im unmittelbar angrenzenden Tätigkeitsbereich als unmittelbar bearbeitete Sachen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten;
- aus Schäden an Fahrzeugen und Anhängern aller Art sowie an deren Aufbauten und fest angebrachten Arbeitsgeräten. Versichert sind jedoch Schäden an Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (wie E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwagen);
- aus Schäden an Wertgegenständen, Wertpapieren und Geldwerten;
- aus Schäden an bestehenden Bauwerken, welche unterfangen oder unterfahren werden;
- aus Schäden an Bauwerken bei Arbeiten an stützenden oder tragenden Elementen;

E41 zusätzlich für Be- und Entladeschäden

- aus Schäden an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn;
- aus Schäden an Fahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern), die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
- aus Schäden an Fahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern;
- aus Schäden an Fahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) infolge Überfüllens oder Überladens;
- aus Schäden an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Aufleger sowie Tanks und Zisternen) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

E42 zusätzlich für Vertragliche Haftungsübernahmen

- die dem Recht der USA oder Kanada unterstehen und/oder von dortigen Behörden oder Gerichten beurteilt werden.

Zeitlicher Geltungsbereich

F1 Schadeneintrittsprinzip

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.

F2 Zeitpunkt des Schadeneintrittes

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

F3 Zeitpunkt des Schadeneintrittes bei Serienschäden

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender F2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

F4 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftung aus Serienschäden, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung versichert sind, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).

F5 Vor Vertragsänderung verursachte Schäden

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende F4 Abs. 1 sinngemäss.

F6 Nachversicherung bei Tod oder Geschäftsaufgabe

Bei Tod des Versicherungsnehmers oder bei vollständiger Geschäftsaufgabe durch den Versicherungsnehmer erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, welche vor Vertragsende verursacht wurden und nach Vertragsende vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eintreten sowie Helvetia innerhalb dieser Frist gemeldet worden sind. Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Vertragsendes eingetreten. Tritt der erste Schaden eines Serienschadens während der Nachversicherung ein, so gilt er ebenfalls als am Tag des Vertragsendes eingetreten. Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

F7 Nachversicherung bei Austritt von Versicherten

Treten Versicherte während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht für ihre vor dem Austritt begangene haftpflichtbegründende Handlungen und Unterlassungen Versicherungsschutz bis längstens zum Vertragsende. Bei Vertragsaufhebung im Sinne von F6 hiervor besteht Versicherungsschutz während der Dauer der entsprechenden Nachversicherung.

F8 Einschränkung der Nachversicherung

Keine Nachversicherung im Sinne von F6 und F7 hiervor besteht, wenn

- der geltend gemachte Anspruch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert ist, oder
- die vollständige Geschäftsaufgabe die Folge eines Konkurses des Versicherungsnehmers ist.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten	Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
Baukostenplan (BKP)	Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei entsprechend national geltendem Standard einer bestimmten Nummer zugeordnet, um die Phasen des Planungs- und Bauprozesses zu gliedern.
Bindige Böden	Böden, welche Wasser aufnehmen und auch halten: Ton, Silt, Gehängelehm, Seeablagerungen (wie Seekreide), Löss, Schliesand.
Erdbautechnische Arbeiten	Aushubarbeiten mit mehr als 1 Meter Tiefe, neue Fundationen sowie Kellerabtiefungen. Nicht als erdbautechnische Arbeiten gelten Werkleitungsarbeiten (Leitungsgräben) bis zu einer Aushubtiefe von mehr als 2.5 Meter im Zusammenhang mit Hochbauarbeiten.
Grosshändler	Unternehmen, die Waren und Produkte von verschiedenen Herstellern oder anderen Lieferanten einkaufen und an Wiederverkäufer (Einzelhandel), gewerbliche Verwender (wie Behörden, Schulen) oder an sonstige Grossabnehmer (wie Spitäler, Kantinen), jedoch nicht direkt an Endkunden verkaufen.
Hersteller	Unternehmen, die einen Grundstoff, ein Teilprodukt oder ein Endprodukt hergestellt oder dieses bearbeitet haben. Als Hersteller gelten auch Unternehmen, die durch Anbringung des eigenen Namens, des eigenen Warenzeichens oder Erkennungszeichens auf dem Produkt, den Anschein erwecken, das Produkt hergestellt zu haben (Quasihersteller).
Importeure	Unternehmen, die im Ausland Waren und Produkte einkaufen und diese anschliessend im Inland an Wiederverkäufer (Gross- oder Einzelhandel), gewerbliche Verwender (wie Behörden, Schulen), an sonstige Grossabnehmer (wie Spitäler, Kantinen) oder an Endkunden verkaufen.
Individualrechtsgüter	Güter oder Rechte, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
Konditionsdifferenzdeckung	Insoweit als der Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages weiter geht als derjenige einer anderweitigen Versicherung, gilt der durch den vorliegenden Vertrag gewährte Versicherungsschutz. Es kommt der in der Police vereinbarte Selbstbehalt zur Anwendung.
Organische Böden	Zersetzungsprozess noch im Gang: Torf, Moor, Humus.
Punitive oder Exemplary Damages	Strafschadenersatz bzw. Entschädigung mit Strafcharakter, der ein Mehrfaches des Schadenersatzes betragen kann. Dabei ist die Art und Weise, wie der Schaden herbeigeführt wurde, bestimmend (besonders erschwerende Umstände sind Böswilligkeit, betrügerische oder vorsätzliche Absicht). Die Höhe des zugesprochenen Strafschadenersatzes orientiert sich an der Vermögenslage des Schädigers, damit die «Strafe» angemessen ausfällt.
Schüttgüter	Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle.
Stückgüter	Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden wie Maschinen, Geräte, Bauteile (wie Türen, Fenster, Träger), Paletten sowie Behälter aller Art (wie Kisten, Harasse, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister).
Summendifferenzdeckung	Insoweit die Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages höher ist, als diejenige einer anderweitigen Versicherung, die für den Schaden aufkommt, wird nur derjenige Teil des Schadenbetrags vergütet, der die Versicherungssumme der anderweitigen Versicherung übersteigt, wobei sich gleichzeitig die maximale Ersatzleistung um diese Versicherungssumme reduziert. Es kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.
Terrorismus	Jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichnet wird.

Versicherte Personen	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <ol style="list-style-type: none">des Versicherungsnehmers und der in der Police aufgeführten mitversicherten Unternehmen (natürliche und juristische Personen);der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;der übrigen Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht);des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer Ersteller des Bauwerkes, nicht aber Grundstückeigentümer ist (infolge Durchleitungs- oder Wegrecht) im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall gemäss A1.11. <p>Wird in der Police oder in den AVB vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (wie Tochtergesellschaften), gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a–e genannten Personen umfasst.</p> <p>Mitversichert ist in Präzisierung von lit. c hiervor die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Ausführung von Arbeiten durch zugezogene selbstständige Unternehmen und Berufsleute (wie Subunternehmen, Subplaner). Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht der beigezogenen Dritten. Ein Regress bleibt vorbehalten.</p>
Versicherungsjahr	Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Vertragsbeginn und dauert bis zu der in der Police festgesetzten Fälligkeit der nächsten Jahresprämie. Jedes darauffolgende Versicherungsjahr dauert 12 Monate.
Wertgegenstände	Schmuck, Rohedelmetalle, Münzen, Medaillen, Edelsteine, ungefasste Perlen, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber, Briefmarken, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände wie Gemälde, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken und Collagen, Antiquitäten.

